

Allgemeine Bedingungen Wartungsvertrag

1. Instandhaltung und Wartung

- 1.1 Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich, das Wartungsobjekt in steter Betriebsbereitschaft zu halten, d.h. Störungen innerhalb von zwei Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach der Störungsmeldung zu beseitigen und, falls dies nicht möglich ist, ein Ersatzgerät zu stellen.
- 1.2 Der Auftraggeber (AG) hat das Wartungsobjekt sachgerecht und pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat auftretende Fehler unverzüglich unter Angabe der für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen zu melden.
- 1.3 Der AG ist verpflichtet, das Wartungsobjekt nur an dem vertraglich vorgesehenen Ort zu nutzen bzw. jede Ortsveränderung rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sofern das Wartungsobjekt außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt wird, muss eine schriftliche Zustimmung des ANs eingeholt werden.
- 1.4 Im Wartungspreis sind enthalten: Die Durchführung von Wartungsarbeiten während der beim AN gültigen Servicezeiten (Mo. - Do. 8:00 - 16:30 Uhr, Fr. 8:00 - 15:30 Uhr). Die Wartung hat den Zweck, die Wartungsgegenstände in betriebsbereitem Zustand zu erhalten und/oder zu versetzen. Die Wartung erfolgt ausschließlich durch den AN oder einem vom AN beauftragten Dritten. Sie beinhaltet das Prüfen, Pflegen im technisch notwendigen Umfang, das Beseitigen von Störungen, Schäden, Lieferung von Zubehör und Verbrauchsmaterial, soweit nicht ein Ausschluss (gemäß 1.5) gegeben ist. Die im Wartungspreis enthaltenen Verbrauchsmaterialien werden entsprechend dem abgerechneten Kopierervolumen auf Bedarf nachgeliefert. Der AG verpflichtet sich zu sachgemäßer Nutzung und ausschließlicher Verwendung der empfohlenen Verbrauchsmaterialien für das Wartungsobjekt. **Übersteigt der Verbrauchsmaterial-Aufwand den kalkulierten Bedarf von 5% bei S/W-Seiten und 20% bei Color-Seiten, so ist der AN zur anteiligen Berechnung der zusätzlich bestellten Verbrauchsmaterialien auf Basis der aktuellen Hersteller-Verkaufspreise berechtigt.**
- 1.5 Im Wartungspreis sind die nachfolgend aufgezählten Arbeiten sowie Belieferung mit Zubehör und Verbrauchsmaterialien standardmäßig nicht enthalten und werden dem AG zu den jeweils vereinbarten Preisen gesondert in Rechnung gestellt: Die Belieferung mit Papier, farbigem Toner, Heftklammern, Mastereinheit für Copyprinter, zusätzliche Bedienungsanleitungen, Kabel, Leitungen oder sonstige Steckverbindungen, soweit sie nicht im Lieferumfang des jeweiligen Gerätes enthalten sind; Anlieferung, Installation und Abholung des Wartungsgegenstandes; Installation und Einrichten der dazugehörigen Software-Applikationen und Software-Updates; Kalibrierungsservice bei Farbgeräten; Umprogrammieren auf Wunsch des AGs nach der Ersteinstellung; nachträgliche Installation von Zubehör: Wartungsarbeiten auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der beim AN üblichen Geschäftszeiten; zeitweise Überlassung eines Ersatzgerätes wegen Instandsetzungsarbeiten, die vom AN nicht zu vertreten sind; Löschen gespeicherter Druckdaten bei Vertragsende und Rückgabe des Wartungsobjektes; Nach- und Auffüllen von Verbrauchsmaterial, insbesondere Toner und Papier: Wartungsarbeiten infolge unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung von nicht vom AN freigegebenen Verbrauchsmaterialien; Entrichtung einer ggf. anfallenden Urheberrechtsabgabe.

2. Preisanpassung

Der AN hat das Recht, durch schriftliche Änderungsanzeige den in diesem Vertrag vereinbarten Seitenpreis unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende im gleichen Verhältnis zu verändern, wie sich die Einkaufspreise des ANs für Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteile oder die Löhne ändern. Sofern innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten Preiserhöhungen von mehr als 6% verlangt werden, bedarf es für den 6% übersteigenden Teil der geforderten Preiserhöhung der Zustimmung des AGs. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend zugunsten des AG im Falle sinkender Einstandskosten des ANs. Eine Anpassung des Seitenpreises ist ebenfalls vorzunehmen, wenn sich der bei Vertragsabschluss geltende Mehrwertsteuersatz ändert.

3. Abrechnung

- 3.1 Die Zahlungen setzen sich zusammen aus der mtl. Basis-Pauschale und dem Betrag für die tatsächlich angefallenen Folgeseiten.
- 3.2 Nicht genutzte Seiten im Rahmen der mtl. Basis-Pauschale verfallen am Ende eines jeden Abrechnungszeitraums. Nach Erreichen der monatlichen Mindestabnahme gilt der Folgeseiten-Preis.
- 3.3 Die Abrechnung des effektiven Verbrauchs (Folgeseiten) erfolgt im Nachhinein durch den AN. Der AN ist auch berechtigt, die Abrechnung durch einen Dritten vornehmen zu lassen.
- 3.4 Dem AG werden die Seiten in Rechnung gestellt, die sich gemäß Zählerstand ergeben.
- 3.5 Der AG verpflichtet sich, zum Ende der jeweiligen Übermittlungsintervalle, die der AN oder der mit der Abrechnung beauftragte Dritte dem AG mitteilt, den Zählerstand in der vom AN geforderten Art und Weise mitzuteilen. Die Verarbeitung der Zählerstandsangaben erfolgt maschinell.

- 3.6 Geht die Zählerstandsmeldung bzw. ein entsprechender Nachweis nicht rechtzeitig ein, ist der AN oder der mit der Abrechnung beauftragte Dritte berechtigt, zur vorläufigen Abrechnung die Durchschnittsseitenzahl der letzten Abrechnung in Rechnung zu stellen. Der tatsächlich entstandene Anspruch bleibt davon unberücksichtigt. Nach Bekanntgabe des effektiven Zählerstandes erfolgt die Verrechnung der Differenz. Die Verpflichtung des AGs zur rechtzeitigen Zahlung wird dadurch nicht berührt.
- 3.7 Die Abrechnung erfolgt auf der Basis einer Seite des Formates DIN A4; bei DIN A3 Formaten werden die Preise der entsprechenden DIN A4 Formate doppelt gezahlt. Der AN ist zur Berechnung von zusätzlichen Verbrauchsmaterialien berechtigt. Grundlage für die Berechnung ist die Herstellerangabe bei 5 % Schwarzanteil je S/W Seite, bei Color-Seiten wird bei der Abrechnung angefertigter Seiten ein Deckungsgrad von 20% zugrunde gelegt.
- 3.8 Die vereinbarte Wartungspauschale ist jeweils am ersten Tag des vereinbarten Zahlungszeitraums im Voraus fällig. Bei längeren als monatlichen Zahlungszeiträumen wird bei Beginn des Vertrages die monatliche Wartungspauschale für diejenigen Monate fällig, die bis zum Beginn des nächsten Zahlungszeitraumes verbleiben. Rechnungen sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar.

4. Haftung des ANs

- 4.1 Eine Haftung des ANs, seiner Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - besteht nur, wenn der Schaden
 - a) durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdeten Weise verursacht worden ist oder
 - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.
- 4.2 Die Haftung bei eventuellem Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Datensicherung eingetreten wäre.
- 4.3 Der AN haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn.
- 4.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Ausschlüsse gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

5. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 5.1 Der AN ist berechtigt, alle Ansprüche sowie sonstigen Rechte aus diesem Vertrag, d.h. auch den Vertrag als Ganzes an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen. Der AG bleibt auch nach Übertragung in vollem Umfang aus diesem Vertrag bis zu dessen Ablauf verpflichtet.
- 5.2 Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.3 Ein Zurückbehaltungsrecht kann von dem AG nur geltend gemacht werden, soweit es sich auf Ansprüche aus diesem Vertrag bezieht.

6. Vertragsbeendigung/Kündigung

- 6.1 Der Wartungsvertrag ist während der vereinbarten Mindestlaufzeit nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar. Er verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit, nach Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Verlängerungszeitraumes schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag kann endgültig nur nach Meldung des Endzählerstandes beendet werden. Bis zur Bekanntgabe des Endzählerstandes läuft der Vertrag über den Kündigungszeitpunkt hinaus weiter.
- 6.2 Jeder Partei steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Dieser liegt für den AN dann vor, wenn bei quartalsweiser Zahlungsweise der AG für mehr als dreißig Tage mit der Zahlung in Verzug ist; bei monatlicher Zahlungsweise der AN für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Zahlungen in Verzug ist; der AG trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages - insbesondere einen vertragswidrigen Gebrauch des Wartungsobjektes - nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform ist nur schriftlich möglich.
- 7.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, unverzüglich die unwirksamen Bestimmungen durch eine neue rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommt.
- 7.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des ANs.